siehe Anschlußblatt 1

Franzstraße

Oststraße

Claudiusstraße

Antonstraße

Herner Straße

Berliner Strasse

(OWIII) EL 639

Flur 8

Flur 38

Stadt

Hibernia AG

Baugrundstück für den Gemeinbedarf
Jugend- und Altenpflege
siehe Vermerk b, Textteil
g 0,4 (1,0) F
Bunker

öffentl. Grünfläche

Siehe Bebauungsplan 63, 4. Änderung
gem. § 13 BBauG rechtsverbindlich
seit dem 4. 7. 1979

Tiefgarage

WR g 0,4 (1,2) F
siehe Vermerk b, Textteil

WA g 0,4 (1,2) F
siehe Vermerk b, Textteil

WR g 0,6 (0,6) I F
siehe Vermerk b, Textteil

WR g 0,6 (0,6) IF
siehe Vermerk b, Textteil

WR g
siehe Vermerk b, Textteil

Ga

Geh- u. Fahrrecht
Leitungsrecht zugunsten
zugunsten der Anlieger
der Leitungsträger

Baugrundstück für den Gemeinbedarf
Kindertagesstätte
siehe Vermerk b, Textteil
I g F
0,4 (0,5)

WR g 0,4 (1,2) F
siehe Vermerk b, Textteil
Garage

UGa

St

Dieser Bebauungsplan Nr. 63 wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63, 4. Änderung aufgehoben; dadurch ist dieser Plan Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 63, 4. Änderung geworden.

Herne, den 25.08.1994
Der Oberstadtdirektor
i.A.
L.S. gez. Mann
Dipl.-Ing.

Dieser Bebauungsplan Nr. 63 wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63, 5. Änderung aufgehoben; dadurch ist dieser Plan Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 63, 5. Änderung geworden.

Hibernia AG

Herne, den 25.08.1994
Der Oberstadtdirektor
i.A.
L.S. gez. Mann
Dipl.-Ing.

ERGÄNZUNG DES TEXTTEILS

Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Parkpaletten sind mind. 1,0 m, gemessen von OK-Straßenachse (Erschließungsstraße) abzusenken. Die Ausführung ist nach beigefügtem Detail vorzunehmen.
Die auf der Dachdecke anzuordnende Brüstung ist mind. 90 cm hoch zu errichten und als geschlossene Wand auszubilden.

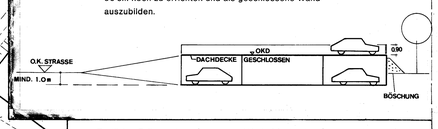

Textlicher Teil

1) Garagen und Stellplätze sind nur auf den im Bebauungsplan dafür besonders gekennzeichneten Flächen zulässig.

2) Nebenanlagen gemäß §14 BauNVO sind nur zulässig, wenn sie der Versorgung des Gebietes mit Energie (Gas, Wasser, Elektrizität, Fernwärme) dienen oder zur Ableitung von Abwässer notwendig sind.

3) Gemäß §17 (5) BauNVO ist die Überschreitung der Grundflächenzahl bis 100 % zugelassen, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.

4) Gemäß §21 a (1) BauNVO sind Garagengeschosse oder ihre Baumasse in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse oder auf die zulässige Baumasse nicht anzurechnen.

5) Gemäß §21 a (4) bleiben bei der Ermittlung der Geschoßfläche oder der Baumasse die Flächen oder Baumassen von Garagengeschossen unberücksichtigt, die nach Absatz 1 nicht angerechnet werden, und die Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen, die oberhalb der Geländeoberfläche liegen.

6) Gemäß §21 a (5) BauNVO kann die zulässige Geschoßfläche oder die zulässige Baumasse um die Flächen der Baumassen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, bis maximal 30 % erhöht werden.

7) Bei eingeschossigen Gartenhofhäusern darf die Traufkante nicht höher als 4,00 m über dem angrenzenden Wohnweg liegen.

8) Im Bereich der eingeschossigen Gartenhofbebauung sind Einfriedigungen an den Grundstücksgrenzen zu den Wohnwegen grundsätzlich ausgeschlossen.

Vermerk:

a) Unter der Fläche des Bebauungsplangebietes geht der Bergbau um.

b) Für sämtliche Baugebiete mit Ausnahme des nordwestlichen "Baugrundstücks für den Gemeinbedarf (Freibad und Hallenbad)" ist vor Erteilung von Baugenehmigungen zu prüfen, welche besonderen baulichen Vorkehrungen gegen die von den benachbarten südöstlichen und nordöstlichen Gewerbegebieten, klassifizierten Straßen und dem Bundesbahngleiskörper ausgehenden Immissionen erforderlich werden. Hierbei ist ein Störgrad gem. § 8 (1) Bau NVO (nichtgegliedertes Gewerbegebiet) zugrunde zu legen.

Dieser Bebauungsplan Nr. 63 wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63, 4. Änderung aufgehoben; dadurch ist dieser Plan Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 63, 4. Änderung geworden.

Herne, den 25.08.1994
Der Oberstadtdirektor
i.A.
L.S. gez. Mann
Dipl.-Ing.

Die 3. Änderung und Ergänzung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 26. 9. 1974 ist in diesem Plan eingetragen. Rechtskraft erhalten am 25. 10. 1974.

Die Ergänzung aufgrund des Beitrittsbeschlusses vom 20. 6. 1972 zur Auflage der LBR bei der Genehmigung vom 7. 3. 1972 ist in diesem Plan eingetragen.

Die Änderung aufgrund des Satzungsbeschlusses vom 16. 12. 1971 ist in diesem Plan eingetragen.

Bebauungsplan 44
Karolinenstrasse

Stadt Wanne - Eickel
Gemarkung Wanne – Eickel
Flur 8 u. 38
Maßstab 1:500

Bebauungsplan 63
Am Freibad — Blatt 2

mit Begründung

Der Bebauungsplan besteht aus: 2 Blatt Lageplan

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965.

Wanne - Eickel, den 22. 7. 1971

L.S. gez. Degenhardt
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung.

Wanne - Eickel, den 22. 7. 1971
Stadtplanungsamt
i.V.

Stadtvermessungs- und Katasteramt
gez. Müller

Der Oberstadtdirektor
i.V.
gez. Degenhardt
Städt. Vermessungsdirektor

gez. v.d. Mühlen
Stadtrat

Zeichenerklärung:

schwarz: Bestand
Wohngebäude 4 geschossig
gewerbliche Gebäude (eingeschossig) Bei abweichender Geschoßzahl ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt.
Garage mit Einfahrtsrichtung
K nur Kellergeschoß mit Decke
R Ruine
R' Ruine, unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar)
Flurstücks- und Eigentumsgrenze
Flurstücksgrenze
sonstige Begrenzungen
Die übrigen Signaturen entsprechen den Katastervorschriften.

Vermerk:

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:
§§ 6 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) -BauG- in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 -BauNVO- in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I 1968 S. 1237/ 1969 S. 11) sowie § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 299) i.V. mit § 103 der Neuordnung für das Land NW von 27.1.1970 (GV NW 1970 S. 96).

Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. Januar 1965 (BGBl I S 21) Planzeichenverordnung.

Begrenzungen:

des räumlichen Geltungsbereichs der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
der Straßenverkehrsflächen
für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
als Bauline (zwingend)
als Baugrenze

Straßengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz - LStrG) vom 26. November 1961

Festsetzungen:

Art und Maß der baulichen Nutzung:

WS	Kleinsiedlungsgebiet	0,4	Grundflächenzahl
WR	reines Wohngebiet	(0,6)	Geschoßflächenzahl
WA	allgemeines Wohngebiet	6,0	Baumassenzahl
MI	Mischgebiet	II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
MD	Dorfgebiet	(I)	zwingend
MK	Kerngebiet	F	Flachdach
GE	Gewerbegebiet	o	offene Bauweise
GI	Industriegebiet	g	geschlossene Bauweise
SW	Wochenendhausgebiet	III / IV	Mindestgrenze 3 Geschosse Höchstgrenze 4 Geschosse
SO	Sondergebiet		

Flächen:

Straßenverkehrsflächen
private Verkehrsflächen
öffentliche Parkflächen
Spielplätze
GSt Gemeinschaftsstellplätze
Ga Garagen
GGa Gemeinschaftsgaragen
Garagengeschoß unter Terrain = Tiefgarage
öffentliche Grünflächen
private Grünflächen, nicht überbaubar gemäß § 19 (3) Bau N.V.O.
Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

sonstige Bezeichnungen:

mit Geh. Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Kinderspielplatz
Umformerstation
Führung unterirdischer Versorgungsanlagen
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
Durchfahrt geplant

Nachrichtlich:

bereits festgesetzte Bauline
bereits festgesetzte Begrenzungen öffentlicher Wege usw.
Straßenachse (neu)
Fahrbahngrenze alt
Fahrbahngrenze neu
Gehweg
Radweg
Straßenbahnachse
Massnahmeline
vorgesehene Fernheizung

SVR nach §§ 13 (2) und 16 B (5)

Gutachtliche Äußerung des SVR vom 11.5.1971 Az: 7-157-71 liegt vor.

Die Richtigkeit bescheinigt:
Wanne – Eickel, den 8. 9. 1971
Der Oberstadtdirektor
i.A.
L.S. gez. Degenhardt
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 2. 9. 1971 als Entwurf aufgestellt worden.

Wanne - Eickel, den 22. 9. 1971
L.S. gez. Urbanski
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 15. 9. 1971 bis einschl. 15. 10. 1971 öffentlich ausgelegen.

Wanne - Eickel, den 23. 12. 1971
Der Oberstadtdirektor
i.A.
L.S. gez. Degenhardt
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt am 16. 12. 1971 als Satzung beschlossen worden.

Wanne - Eickel, den 28. 12. 1971
L.S. gez. Urbanski
Oberbürgermeister

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 23. 6. 1972 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Wanne - Eickel, den 23. 6. 1972
Der Oberstadtdirektor
i.A.
L.S. gez. Degenhardt
Städt. Vermessungsdirektor

L.B.R. gemäß § 11

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 7. März 1972 Az. I B1-125.4 (Wanne-Eickel 63) genehmigt worden.

Landesbaubehörde Ruhr
i.A.
L.S. gez. Reissinger
Regierungsbaudirektor